

MERKBLATT ANHÖRUNGSVERFAHREN

Das Anhörungsverfahren besteht aus mehreren Phasen: Antragstellung, Antragsprüfung, öffentliche Auslegung, Senatsbefassung und offizielle Einrichtung eines Business Improvement District (BID) durch Rechtsverordnung. Ein Sonderfall im Anhörungsverfahren stellt das Erörterungsverfahren dar, das immer dann zur Anwendung kommen kann, wenn sich während der öffentlichen Auslegung größerer Widerstand gegen die Einrichtung des BID gebildet hat. Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen wird mit diesem Merkblatt über einzelne schwierige Verfahrensschritte informiert.

1. Öffentliche Auslegung

1.1 Grundsatz

Das Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) sieht in § 5 Absatz 6 die Durchführung einer öffentlichen Auslegung (Anhörungsverfahren) vor. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung haben die im Gebiet befindlichen Grundeigentümer die Möglichkeit, dem Antrag auf Einrichtung eines BID zu widersprechen. Der Antrag liegt für die Dauer eines Monats (30 Kalendertage) im jeweils zuständigen Bezirksamt öffentlich aus. Neben dem Widerspruchsrecht der Grundeigentümer hat jeder Bürger die Gelegenheit, Anregungen zum geplanten BID vorzubringen.

1.2 Ankündigung der öffentlichen Auslegung und Informationspflicht

Die öffentliche Auslegung wird durch das zuständige Bezirksamt unter Bekanntgabe von Ort und Dauer der Auslegung sowie mit dem Hinweis auf die Internetadresse des BID (siehe § 5 Absatz 3 Satz 2 GSED) mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung im Amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf das Widerspruchsrecht der Grundeigentümer und auf die Möglichkeit, Anregungen einzubringen, hinzuweisen.

Der den Antrag stellende Aufgabenträger des potenziellen BID sollte die Grundeigentümer, deren Person und Anschrift dem Bezirksamt bekannt sind, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist, über die öffentliche Auslegung benachrichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass unter Umständen nicht jeder Grundeigentümer benachrichtigt werden kann, weil er z.B. verzogen ist, ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat oder der Eigentümer nicht zu ermitteln ist. Diese Ausnahmefälle haben keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, da durch die Ankündigung im Amtlichen Anzeiger das formelle Bekanntmachungserfordernis erfüllt worden ist. Die Benachrichtigung der Grundeigentümer sollte so rechtzeitig erfolgen, dass sie den betroffenen Grundeigentümern vor der öffentlichen Auslegung zugeht. Die Benachrichtigung sollte das GSED und das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sowie einen eindeutigen Hinweis auf das Verfahren, die Internetadresse des BID, die Widerspruchsmöglichkeit und den voraussichtlichen Hebesatz enthalten. Darüber hinaus bleibt es dem Aufgabenträger überlassen, welche weiteren Informationen er mit dieser Benachrichtigung übermittelt.

1.3 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Widersprechen weniger als ein Drittel der im BID belegenen Grundstücke oder weniger als ein Drittel der im BID belegenen Grundstücksflächen der Einrichtung des BID, wird der Antrag durch das zuständige Bezirksamt angenommen. Diese Annahme begründet jedoch keinen rechtlichen Anspruch auf die Einrichtung eines BID durch Rechtsverordnung des Senats. Dies liegt im Ermessen des Verordnungsgebers. Das zuständige Bezirksamt informiert die Widersprechenden zeitnah über die Annahme des Antrags in Form eines kurzen Informationsbriefs und übergibt das Verfahren an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

2. Erörterungsverfahren

2.1 Ausgangslage

Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im BID belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im BID belegenen Grundstücksflächen der Einrichtung des BID und werden diese Widersprüche nicht im Rahmen des Anhörungsverfahrens zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag zur Einrichtung eines BID vom zuständigen Bezirksamt abzulehnen. Vor der Ablehnung kann das Bezirksamt ein so genanntes Erörterungsverfahren durchführen. Ein derartiges Erörterungsverfahren kann unter Beteiligung der betroffenen und widersprechenden Grundeigentümer auch dann durch das Bezirksamt durchgeführt werden, wenn gravierende Widersprüche vorliegen oder die Anzahl der Widersprüche sehr hoch ist, aber das Widerspruchsquorum von einem Drittel

nicht erreicht wurde. Ziel eines Erörterungsverfahrens ist es, die widersprechenden Interessen zu diskutieren und wenn möglich, einen Ausgleich der Interessen zu erzielen.

2.2 Erörterungstermin

Zur Diskussion über den BID-Antrag kann das Bezirksamt nach § 5 Absatz 6 GSED unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und derer, die Widersprüche abgegeben haben, einen Erörterungstermin durchführen. Die Einladung erfolgt durch das Bezirksamt, da die Namen der Widersprechenden aus Datenschutzgründen nicht an den Aufgabenträger weitergegeben werden können. Der Aufgabenträger kann seinerseits die Einladung durch ein Schreiben ergänzen oder selbst eine Einladung an alle Grundeigentümer verschicken. Der Erörterungstermin ist keine öffentliche Veranstaltung. Neben der Handelskammer Hamburg können auf Einladung Vereine, z.B. die örtliche Interessengemeinschaft, oder potenzielle Auftragnehmer des BID, z.B. Architekten oder Freiraumplaner, und weitere Experten den Teilnehmerkreis ergänzen und an der Diskussion teilnehmen, sofern die Eigentümer dieser Erweiterung des Teilnehmerkreises nicht widersprechen.

Das Bezirksamt nimmt im Erörterungsverfahren und beim Erörterungstermin eine moderierende Rolle ein. Den Grundeigentümern, insbesondere den Widersprechenden, soll Gelegenheit gegeben werden, Einfluss auf das geplante BID zu nehmen. Im Mittelpunkt steht dabei das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, den Hebesatz, die Laufzeit des BID, die Gebietsabgrenzung und die Ausgestaltung der Aufgabenträgerschaft. Den BID-Initiatoren und dem Aufgabenträger bietet der Erörterungstermin die Möglichkeit, die eigenen Zielsetzungen und das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zu erläutern sowie auf die vorgebrachten Widersprüche einzugehen. Der Erörterungstermin wird durch das Bezirksamt protokolliert. Die Niederschrift erhalten die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und die Finanzbehörde.

Sollte im Erörterungstermin kein Konsens erzielt werden und die Widerspruchsquote weiterhin über einem Drittel liegen, kann das Bezirksamt eine Frist über die Entscheidung zur Ablehnung des Antrags setzen und dies den Beteiligten bekannt geben. Dieser Zeitraum sollte sechs Wochen nicht überschreiten. Dieser Zeitraum wird gewährt, da nicht immer alle Eigentümer an einem Erörterungstermin teilnehmen können. Außerdem bietet er den Widersprechenden eine gewisse Bedenkzeit und den BID-Initiatoren weitere Gelegenheit, in einem informelleren Rahmen für das BID zu werben. Innerhalb dieses Zeitraums können Grundeigentümer ihren Widerspruch zurücknehmen. Die Zurücknahme eines Widerspruchs kann nur schriftlich gegenüber dem Bezirksamt erklärt werden.

2.3 Abschluss des Erörterungsverfahrens

Liegt nach Abschluss des Erörterungsverfahrens (Erörterungstermin und Entscheidungszeitraum) die Widerspruchsquote nach wie vor über einem Drittel, ist der Antrag zur Einrichtung eines BID vom zuständigen Bezirksamt abzulehnen. Alle Grundeigentümer, die widersprochen haben, sollten über die Ablehnung des Antrags durch das Bezirksamt informiert werden.

Sollte mit einem Teil oder gar mit allen Widersprechenden eine Einigung erreicht worden sein und die Widerspruchsquote unterhalb des Quorums von einem Drittel liegen, kann das Antragsverfahren weitergeführt werden, sofern der eingereichte Antrag gar nicht oder nur unwesentlich geändert worden ist. Bei wesentlichen Änderungen, z.B. bei einer Budgetänderung oder bei einer erheblichen Änderung der Gebietsabgrenzung, ist in der Regel die öffentliche Auslegung zu wiederholen. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Von diesem Grundsatz kann nur dann abgewichen werden, wenn die komplette Grundeigentümerschaft des BID an der Einigung beteiligt gewesen und das Einvernehmen schriftlich dokumentiert ist. Auch ein erfolgreiches Erörterungsverfahren begründet jedoch keinen rechtlichen Anspruch auf die Einrichtung eines BID durch Rechtsverordnung des Senats. Dies liegt im Ermessen des Verordnungsgebers.

Der potenzielle Aufgabenträger hat im Anhörungsverfahren bzw. im Erörterungsverfahren jederzeit das Recht, den Antrag wieder zurückzuziehen.

3. Einrichtung des BID durch Rechtsverordnung

Das BID wird durch Rechtsverordnung offiziell eingerichtet. Die Rechtsverordnung wird gemäß § 3 GSED durch den Senat erlassen. Die Senatsbefassung erfolgt durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Für die Erarbeitung der Rechtsverordnung erhält die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom zuständigen Bezirksamt die folgenden Unterlagen:

- den angenommenen Antrag,
- Kopien der Zustimmungserklärung der Grundeigentümer zur Antragstellung,
- die eingegangenen Widersprüche und Anregungen inklusive Stellungnahme
- Kopien von zurückgenommenen Widersprüchen
- sowie die Berechnung des Widerspruchsquorums.

Sollte ein Erörterungsverfahren durchgeführt worden sein, erhält die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt eine Dokumentation über Verlauf und Ergebnis des Erörterungsverfahrens.

rens. Die Finanzbehörde erhält vom Bezirksamt Kopien der eingegangen und zurückgenommenen Widersprüche sowie der Berechnung des Widerspruchsquorums.

Das Anhörungsverfahren endet mit dem Senatsbeschluss zur Einrichtung des BID und dessen Veröffentlichung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Das gesamte Anhörungsverfahren von der Antragstellung über die öffentliche Auslegung bis zum Senatsbeschluss dauert etwa vier Monate.